

Anlassbezogene Beratung: Versicherungsschutz im Ausland bei Urlaubs- oder kurzfristigen Reisen

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie sich im Urlaub oder kurzfristig im Ausland aufhalten. Als Versicherungsmakler möchten wir Sie daher hiermit darüber informieren, wie es um Ihren Versicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten bestellt ist.

Grundsätzlich gilt: Für einen optimalen Versicherungsschutz im Urlaub sind Rundum-Pakete der Reisebüros oft überflüssig. Besser ist es, die einzelnen Risiken gezielt abzuschließen. Die folgenden Informationen und Tabellen sollen Ihnen helfen, Ihre optimale Absicherung zu finden.

Krankenversicherung

I. Gesetzliche Krankenversicherung im Ausland

Die gesetzliche Krankenversicherung bietet bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in einer Reihe von Ländern Versicherungsschutz.

Ob eine Aufenthalt als "vorübergehend" einzustufen ist, richtet sich nach § 30 SGB I. Geprüft wird dabei, ob jemand seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

§ 30 (3) SGB I „Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

Einen dauernden Auslandsaufenthalt definiert man danach so, dass dieser eine Wohnsitzverlegung aus Deutschland vornimmt, während man bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt davon ausgehen kann, dass der Wohnsitz in Deutschland aufrecht erhalten wird und/oder der Auslandsaufenthalt zumindest zeitlich befristet ist.

a. Geltungsbereich

Gesetzlich krankenversicherte Personen genießen in Ländern der EU sowie in Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, grundsätzlich Versicherungsschutz.

Hierbei handelt es sich um folgende Staaten:

1. in der EU: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich mit seinen überseeischen Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, , Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.
2. Norwegen und Schweiz
3. auf dem Balkan: Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Tschechien, Türkei (auch asiatischer Teil), und Ungarn.
4. Marokko, Tunesien

Der Versicherungsschutz ist nicht überall gleich:

Nähere Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes in Ländern mit entsprechenden Abkommen erhält man bei der **Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA Pennefeldsweg 11 – 15, 53177 Bonn, Tel.: (0049) (0)228 9530 0, Fax.: (0049) (0)228 9530 600, E-Mail: post@dvka.de, Internet: www.dvka.de** .

Ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht in Polen, Tunesien und den USA, wenn Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber dorthin entsendet werden. Vor der Entsendung sollten Informationen bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland eingeholt werden.

In anderen Ländern besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ausnahmeregelung Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Mitglieder), die aufgrund bestehender Vorerkrankungen (chronische Erkrankungen) oder aufgrund ihres Lebensalters keinen privaten Versicherungsvertrag erhalten, haben gegenüber der GKV über einen Zeitraum von 6 Wochen einen Leistungsanspruch gegenüber der GKV (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes AZ C 326/00).

b. Geltungsdauer / Befristung

Die Gesetzliche Krankenversicherung unterscheidet zwischen Touristen (z. B. Rentner), die ins Ausland reisen und Arbeitnehmern, die vom Arbeitgeber ins Ausland entsandt werden. Die folgenden Informationen betreffen **nicht** ins Ausland entsandene Arbeitnehmer, weil es sich hier um einen Handzettel zur richtigen Absicherung auf Reisen handelt.

Touristen, und dazu zählen auch die **Rentner**, die im Ausland z. B. „überwintern“, genießen in den genannten Ländern maximal sechs Wochen lang Versicherungsschutz.

Ist während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts eine Behandlung unverzüglich erforderlich, die auch im Inland möglich wäre, hat die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung insoweit zu übernehmen, als Versicherte sich hierfür wegen einer Vorerkrankung oder ihres Lebensalters nachweislich nicht versichern können und die Krankenkasse dies vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bestätigt hat. Die Kosten dürfen nur bis zur Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, und nur für längstens 6 Wochen im Kalenderjahr übernommen werden. (§ 18 Abs. 3 SGB V). Diese Regelung gilt auch für unter a) nicht aufgeführte Länder.

II. Private Krankenversicherung im Ausland

Bei nahezu allen Versicherungsgesellschaften besteht für Reisen innerhalb Europas voller, zeitlich unbefristeter Versicherungsschutz. Weltweit bieten einige Anbieter bis zu einem Monat; Andere bieten Schutz sogar zeitlich unbefristet. Zwei weitere Punkte sollten Privatkrankenversicherte beachten:

a. Rücktransport

Bei Krankenvollversicherung ist die Frage, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen der Rücktransport aus dem Ausland mitversichert ist, besonders wichtig.

b. Selbstbeteiligung / Beitragsrückerstattung

Durch den Abschluss einer kostengünstigen Privaten Auslandsreisekrankenversicherung wird bei einer Erkrankung im Ausland ggf. der eigene Vollversicherungsvertrag „schadenfrei“ gehalten.

c. Krankentagegeldversicherung

Nach § 1 Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherer zum Krankentagegeld „erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Deutschland“. Bei Aufenthalt im europäischen Ausland wird für im Ausland akut eingetretene Krankheiten oder Unfälle das Krankentagegeld in vertraglichem Umfang für die Dauer einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in einem öffentlichen Krankenhaus gezahlt. Falls notwendig, sollten Sie sich im Aufenthaltsland um entsprechenden Schutz bemühen.

III. Private Auslandsreise-Krankenversicherung für Reisedauern von max. 6– 8 Wochen

Bei Auslandsreisen ist eine Reisekrankenversicherung für gesetzlich Versicherte dringend zu empfehlen. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen zwar unter bestimmten Umständen in etlichen europäischen Ländern die Behandlungskosten, in Nicht-EU-Ländern entfällt dieser Schutz jedoch. Für privat Krankenversicherte kann eine Reisekrankenversicherung ebenfalls sinnvoll sein, insbesondere weil nicht in jedem Vertrag der medizinisch begründete Rücktransport enthalten ist.

Reisekrankenversicherungen bieten Erstattung der im Ausland entstehenden Kosten für

- Heilbehandlungen und Medikamente
- Rücktransporte nach Deutschland und
- schmerzstillende Zahnbehandlungen,

wenn diese bei Reiseantritt noch nicht vorhersehbar waren und medizinisch notwendig sind.

Sie ersetzen ferner

- Bestattungs- oder Überführungskosten des Leichnams nach Deutschland beim Tod eines Versicherten.

a. Problematische Klauseln

Die Untersuchungen der Bedingungen haben gezeigt, dass der Versicherungsschutz oftmals durch Klauseln ausgehöhlt wird.

1. Rücktransport aus dem Ausland

Besonders im Hinblick auf diese Leistung ist der Blick ins Kleingedruckte der Reisekrankenversicherung wichtig, weil die Bedingungen bei einigen Gesellschaften sehr kundenunfreundlich sind. Unbedingt meiden sollte man Anbieter, die den Rücktransport im Krankheitsfall nur dann bezahlen, wenn er im Ausland ärztlich angeordnet wurde. Eine solche Anordnung wird man nur in den seltensten Fällen erhalten.

2. Der Ausschluss von Vorerkrankungen

Eine problematische Klausel, die in älteren Verträgen noch vorkommt, ist die Vorerkrankungsklausel. Danach sollen Erkrankungen, die in einem bestimmten Zeitraum vor Reiseantritt behandelt wurden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein. Der BGH hat in einem Urteil jedoch die Unwirksamkeit dieser Klausel festgestellt. Hierauf ist im Leistungsfall zu achten.

Eine Variante dieser Klausel **sieht vor, dass die Leistungspflicht für bekannte chronische Krankheiten bzw. Anomalien und deren Folgen sowie Folgen von Krankheiten und Unfällen ausgeschlossen ist, derentwegen die versicherte Person in den letzten sechs Wochen vor Antragstellung behandelt wurde.** Derartige Klauseln haben nur wenige Versicherer – man sollte darauf achten, nicht bei diesen abzuschließen. Falls ein bestehender Vertrag eine derartige Klausel hat, sollte man den Anbieter zu wechseln.

3. Ausländische Mitbürger, die ihren Urlaub im Heimatland verbringen

Eine weitere Klausel, deren Rechtsunwirksamkeit bereits durch das Oberlandesgericht München (AZ 29 U 2875/99) festgestellt wurde, ist immer noch in einigen Versicherungsbedingungen zu finden. Es handelt sich um eine Klausel, nach der bestimmt wird, dass ein (in Deutschland wohnender) ausländischer Bürger bei einem Urlaub in dem Land, dessen ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt, keinen Versicherungsschutz genießt. Wer bei einem entsprechenden Versicherer versichert ist, sollte das Unternehmen wechseln, Neuabschlussinteressenten sollten diese Versicherer meiden.

Weiterhin ist noch auf folgende Klauseln zu achten

- Einschränkung des Versicherungsschutzes bei beruflichen Reisen
- Vorleistungsklausel (Klausel, nach der zunächst ein gesetzlicher Krankenversicherer oder ein anderer Kostenträger in Anspruch zu nehmen ist),
- Sportklausel (Ausschluss für Behandlungen, die durch Teilnahme an Sportwettkämpfen oder das Training dafür nötig werden),
- Schwangerschaftsklausel (keine Kostenübernahme für die Behandlungskosten am Neugeborenen nach Notentbindungen sowie bei medizinisch akut nötigen Schwangerschaftsabbrüchen).
- Kriegsklausel: Personen, die in Krisen- und Kriegsgebiete reisen, sollten darauf achten, dass nur das sogenannte „aktive“ Kriegsrisiko ausgeschlossen wird. Anbieter solcher Verträge sind u.a. die Mannheimer und die Europa-Versicherung (Stand 01.09.2004).

b. Jahres- und Tagespolicen

Auf dem Markt für Auslandsreise-Krankenversicherungen gibt es Jahres- und Tagespolicen. Tagespolicen müssen vor jeder Reise neu abgeschlossen werden und sind daher grundsätzlich nicht zu empfehlen. Sie eignen sich nur für diejenigen, die ausnahmsweise einmal einen Auslandsurlaub planen. Jahrespolicen verlängern sich bei etlichen Anbietern um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt werden. Sie gelten für jede während der Vertragslaufzeit unternommene Reise. Allerdings darf eine vertraglich festgelegte Höchstreisedauer pro Reise (6 bis 8 Wochen) nicht überschritten werden. Die Preise für solche Policen liegen überwiegend zwischen ca. 8,- € und 20,- € pro Jahr und Person, günstige Familientarife sind für ca. 18 € zu haben.

Wichtig kann eine zusätzliche Reisekrankenversicherung auch für alle sein, deren Krankheitskosten über die Beihilfe des öffentlichen Dienstes abgedeckt sind, da die Beihilfe nur bedingt für die bei einem Krankheitsfall im Auslandsurlaub anfallenden Kosten aufkommt.

Reiserücktrittskostenversicherung

a. Einleitung

Muss man eine bereits fest gebuchte Reise absagen, so sind zum Teil hohe Stornogebühren fällig. Dies gilt insbesondere bei der Buchung von Ferienhäusern, Pauschalreisen, Kreuzfahrten oder Fernflügen. Die Reiserücktrittskostenversicherung kommt für diese Kosten auf, wenn die Reise aus den im Vertrag versicherten Gründen abgesagt wird. Versicherte Gründe sind Tod, Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder einer so genannten "Risikoperson".

Weiterhin zählen zu den Rücktrittsgründen Schäden am Eigentum der versicherten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen.

Außer der versicherten Person zählen zu den Risikopersonen die Angehörigen der versicherten Person sowie diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben und deren Angehörige. Darüber hinaus auch diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Einschränkungen gibt es zum Teil, wenn die Versicherungsgruppe mehr als sechs Personen umfasst.

Wichtig ist, dass die Versicherungssumme den Reisekosten entspricht, damit außer einem regelmäßig anfallenden Selbstbehalt keine weiteren Zahlungen geleistet werden müssen. Der Vertrag muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen werden. Außerdem müssen alle Reisetilnehmer namentlich im Antrag benannt werden.

b. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

Ereignisse, die bei Vertragsabschluß vorhersehbar waren oder die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden

Gefahren durch Krieg, Bürgerkrieg oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse und Kernenergie.

Der Markt ist überschaubar. Nach den der Verbraucherzentrale vorliegenden Unterlagen bieten folgende fünf Gesellschaften eine Reiserücktrittskostenversicherung an.

d. Wichtiger Hinweis:

Nach den Ereignissen vom 11.09.2001 haben sehr viele Reisende sich mit einem Attest des Hausarztes bescheinigen lassen, dass sie z.B. aus psychischen Gründen Reisen nicht antreten konnten. Als Reaktion darauf haben – soweit bekannt – alle Anbieter nunmehr eine Fachartztklausel eingeführt. Psychische Erkrankungen werden nur noch als Rücktrittsgrund akzeptiert, wenn Sie durch einen Facharzt für Psychiatrie attestiert werden.

Bei allen sonstigen Erkrankungen reicht zwar zunächst ein Attest des Hausarztes, die Versicherer können aber verlangen, dass Sie sich auf Kosten der Gesellschaft einer fachärztlichen Untersuchung unterziehen.

Reisegepäckversicherung

Vom Abschluss einer Reisegepäckversicherung ist abzuraten, weil sie für einen relativ hohen Beitrag nur einen minimalen Schutz bietet. Die Versicherer lehnen im Schadensfall in der Vielzahl der Fälle erfolgreich eine Schadensersatzleistung mit der Begründung ab, der Schaden sei durch "grobe Fahrlässigkeit" herbeigeführt worden. Diese Auffassung wird durch gerichtliche Entscheidungen immer wieder unterstützt, da die Gerichte besonders hohe Anforderungen an die Vorsichtsmaßnahmen stellen, die der Reisende im Urlaub ergreifen muss, um einem Gepäckdiebstahl vorzubeugen. Mit der Beachtung all dieser Vorsichtsmaßnahmen ist der Reisende in aller Regel überfordert.

Im übrigen ist das Gepäck im europäischen Ausland über die **Hausratversicherung** gegen Raub, Einbruchdiebstahl und Feuer auf der Reise -innerhalb bestimmten Grenzen (je nach Anbieter meist 10% der Versicherungssumme, maximal jedoch 5000-15000€)- abgesichert. Neuere Bedingungen bieten sogar weltweiten Schutz. Bei Diebstahl aus dem Auto gilt bei den üblicherweise verwandten Bedingungen folgende Besonderheit: Befindet sich das Auto in einem Gebäude (z.B. Parkhaus) so ist der Diebstahl versichert, wenn der Wagen aufgebrochen und das Gepäck gestohlen wird. Steht das Fahrzeug außerhalb eines Gebäudes, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich in den Bedingungen so vorgesehen ist.

Gegebenenfalls besteht außerdem Schutz bei Transport durch eine Airline (Ansprechpartner ist immer die Airline des zuletzt durchgeführten Fluges). Hier werden folgende Fälle unterschieden:

a.) Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck durch eine Airline

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1000 SZR (entspricht per 23.6.2004 gerundet EUR 1211) begrenzt.

b.) Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck durch eine Airline

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1000 SZR (entspricht per 23.6.2004 gerundet EUR 1211). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für

schuldhaftes Verhalten.

Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Reise

Spezielle Reisehaftpflicht- oder Reiseunfallversicherungen sind nicht sinnvoll. Eine private Haftpflichtversicherung sollte jeder haben. Da diese weltweit für den vorübergehenden Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr gilt, erübrigt sich eine gesonderte Reisehaftpflicht. Einige Anbieter bieten auch verlängerten Schutz an.

Wer als freier Journalist ins Ausland geht, sollte den Geltungsbereich seiner Berufs- und Vermögensschadenhaftpflicht prüfen. Schwierigkeiten bereitet die Versicherbarkeit in den USA/Kanada und ggf. Australien. Meist gibt es den Schutz hier nur gegen Beitragszuschlag und mit sehr hohen Selbstbeteiligungen.

Dies gilt auch für Unfallversicherungen. Wer invaliditätsbedingte Einkommensausfälle nach einem Unfall abzuschließen hat, sollte bei einem preisgünstigen Anbieter einen Vertrag abschließen, der ihn in allen Lebenslagen schützt – und nicht nur im Urlaub. Da es hier bei gleichen Leistungen Preisunterschiede bis zu 400 % gibt, empfiehlt sich ein sorgfältiger Vergleich ganz besonders. Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang darauf, dass der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung weitaus wichtiger ist. Gute Bedingungen sehen auch hier weltweiten Schutz vor.

Kfz-Versicherung

Kfz-Haftpflicht

Sie gilt innerhalb Europas und für die außereuropäischen des EWR. Kein Schutz besteht im asiatischen Teil der Türkei. Wer im Urlaub mit seinem Auto daher die Bosphorus-Brücke in Istanbul überqueren will, sollte vorher den Schutz ausdehnen.

Kfz-Vollkasko

Hier gilt grundsätzlich der gleiche Geltungsbereich wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Allerdings: Eine Reihe von Anbietern beschränkt den Schutz zusätzlich, so dass beispielsweise kein Kaskoschutz in osteuropäischen Ländern bestehen kann. Soll die Reise mit dem eigenen PKW angetreten werden, raten wir Ihnen einen Blick in die Bedingungen zu werfen oder Kontakt mit dem Versicherer aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass der Schutz auch für die entsprechenden Länder gilt.

Mietwagen im Ausland

Mit dem Vermieter sollte der Kaskoschutz besprochen werden. Fragen Sie bei Abschluss des Mietvertrages auch nach den Deckungssummen (In den USA/Kanada ganz wichtig) und etwaigen Selbstbeteiligungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Vorsorglich können Sie mit Ihrem deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer vereinbaren, dass eine so genannte „Mallorca-Police“ Vertragsbestandteil wird. Bei einem Kfz-Haftpflichtschaden mit dem Mietwagen im europäischen Ausland werden Sie so über Ihren Kfz-Haftpflichtversicherer in Höhe der hier geltenden Deckungssummen geschützt. Haben Sie in der Bundesrepublik kein Kfz angemeldet, dann kann dieses Risiko bei einigen Anbietern auch im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung mitversichert werden.

Unsere Empfehlung:

Gerne unterbreiten wir Ihnen zu Auslandsreisekranken und Reiserücktrittskosten und zu allen anderen angesprochenen Versicherungen entsprechende Vorschläge. Kontaktieren Sie uns im Bedarfsfall.